

2000
2035

**Zweites Gesetz
zur Änderung personalvertretungsrechtlicher
Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes
Nordrhein-Westfalen sowie des Landesbetriebes
Straßenbau Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Februar 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2000

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines
Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb
des Landes Nordrhein-Westfalen“**

In § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 85), wird die Angabe „30. Juni 2008“ durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.

2035

**Artikel 2
Änderung der Personalvertretungsrechtlichen
Übergangsregelung**

Die Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung vom 12. Dezember 2000 (Artikel 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen vom 12. Dezember 2000) (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „30. Juni 2008“ wird durch die Angabe „30. Juni 2012“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“ werden durch die Wörter „Ministerium für Bauen und Verkehr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2008 S. 190

2000

**Verordnung
gem. § 23 Abs. 10 des Gesetzes zur Eingliederung
der Versorgungsämter in die allgemeine
Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 13. Februar 2008**

Aufgrund des § 23 Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Personalaufwand

(1) Der Personalaufwand für eine Planstelle (Vollzeitäquivalent) eines übergeleiteten Beamten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes umfasst sämtliche Leistungen des Dienstherrn im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen mit Ausnahme der erworbenen Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsleistungen. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Besoldung im Rahmen der besoldungsrechtlichen Bestimmungen sowie Beihilfeleistungen, Trennungs- und Aufwandsentschädigung im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

(2) Der Personalaufwand für eine Stelle (Vollzeitäquivalent) eines gestellten Tarifbeschäftigten nach § 23 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes umfasst insbesondere das Entgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, Sonderzahlungen, das Entgelt im Krankheitsfall und die besonderen Zahlungen nach dem TV-L, TVÜ-Länder, nach ergänzenden Tarifverträgen sowie die Beihilfen, Trennungsentschädigungen und Aufwandsentschädigungen.

(3) Der Personalaufwand für ein Vollzeitäquivalent nach § 23 Abs. 7 des Gesetzes im Rahmen des Nachersatzes umfasst die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 2

Pauschaler Ausgleich für Sachaufwand

Mit dem Zuschlag nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes sind die in den Jahren 2008 und 2009 zu erwartenden aufgabenspezifischen Besonderheiten sowie der mit der Aufgabenübernahme verbundene Umstellungsaufwand abgegolten. Zu den aufgabenspezifischen Besonderheiten gehört insbesondere die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Land zur Verfügung gestellten IT-Fachverfahren durch die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände, soweit sie nicht durch das Land sicherzustellen sind (§ 24). Als Umstellungsaufwand gelten insbesondere die mit der Aufgabenübernahme verbundenen Implementierungskosten (z. B. erhöhter Organisationsaufwand, Schulungskosten), notwendige Umbaumaßnahmen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der Beschäftigten, die durch die Überleitung von Beamten verursachte Zahlung von Reisekosten und Trennungsentschädigung sowie die Gewährung von Resturlaubsansprüchen der Beschäftigten aus dem Jahr 2007 und Arbeitszeitguthaben einschließlich der damit verbundenen Rückstellungen in der Bilanz.

§ 3

Berechnung des finanziellen Ausgleichs
für die einzelnen kommunalen Körperschaften
in den Jahren 2008 und 2009

(1) Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs für die Jahre 2008 und 2009 erfolgt zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit auf der Basis der am 1. Januar 2008 tatsächlich übergeleiteten Beamten und gestellten Tarifbeschäftigten. Unterschreitet die Gesamtzahl der tatsächlich übergeleiteten/gestellten Beschäftigten den im Verteilschlüssel (Anlage 2 des Gesetzes) vorgesehenen Umfang (Vollzeitäquivalente) aus vom Land zu vertretenden Gründen, ist für die Berechnung insoweit die Jahreskostenpauschale für Nachersatz (§ 23 Abs. 7 des Gesetzes) zugrunde zu legen.